



STATUTEN

Präambel

1976 wurde die „Gesellschaft für die Förderung des Storchenansiedlungsversuches“ gegründet. 1993 erhielt sie den neuen Namen „Schweizerische Gesellschaft für den Weissstorch, Altreu“, und 2002 gab die Mitgliederversammlung der Gesellschaft den Namen „Storch Schweiz“.

1. Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Storch Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Selzach.

Die Gesellschaft Storch Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck der Gesellschaft

Ziele der Gesellschaft sind:

- Erhaltung und Förderung des wildlebenden Weissstorchbestands in der Schweiz.
- Sicherstellung der korrekten Datenerhebung über den Weissstorch in der Schweiz.
- Information der Öffentlichkeit über die Bedürfnisse des Weissstorchs und die damit verbundenen Anliegen des Naturschutzes.
- Förderung, Schaffung und Pflege von Lebensräumen, sowie Verbesserung der Lebensbedingungen für den Weissstorch in der Schweiz; Massnahmen die auch andern wildlebenden, seltenen und bedrohten Arten zugute kommen.
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des Weissstorchs und Unterstützung internationaler Schutzbestrebungen.
- Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten über den Weissstorch.
- Beschaffung der für diese Aufgaben nötigen Mittel.

Zur Verfolgung dieser Ziele kann die Gesellschaft alle rechtmässigen Vorkehren treffen, insbesondere auch ihr zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe benützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

3. Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat das Patronat der Gesellschaft Storch Schweiz inne.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach unterstützt dabei insbesondere die Überwachung der Brutpopulation des Weissstorchs in der Schweiz (Erhebung, Erfassung und Aufbewahrung von Daten über Bestand, Bruterfolg, Beringung und Ringablesungen), die von der Gesellschaft Storch Schweiz gewährleistet wird. Storch Schweiz und die Vogelwarte Sempach stellen die sichere Aufbewahrung und gegenseitige Zugänglichkeit ihrer Storchendaten sicher und sprechen sich bei Auswertungen und Publikationen gegenseitig ab.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach kann der Gesellschaft Storch Schweiz weitere Unterstützung und Hilfe gewähren, ohne dass ihr daraus Verpflichtungen erwachsen.

4. Storchenstation Altreu

Die Gesellschaft Storch Schweiz überlässt das Gelände und die Anlagen ihrer ehemaligen Storchenstation in Altreu dem Trägerverein „Für üsi Witi“ in Gebrauchsleihe und ordnet Vertreter in dessen Vorstand ab.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen (Kollektivmitgliedern) offen. Sie beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrags und wird mit der jährlichen Beitragszahlung erneuert. Ein Austritt ist jederzeit möglich; es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Die Schweizerische Vogelwarte ist statutengemäss Kollektivmitglied der Gesellschaft.

Personen, die sich um den Weissstorch besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Natürliche Personen können durch Bezahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens Fr. 3000.- Gönnermitglied werden. Sie werden dadurch Mitglieder auf Lebenszeit.

6. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Rechnungsrevisoren.

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung (samt Traktandenliste, Kurzfassung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Rahmenbudget und Wahlvorschlägen) muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Durchführung von Urnenabstimmungen ist möglich.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Erlass und Änderung der Statuten,
- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des durch die Schweizerische Vogelwarte abgeordneten Vorstandsmitgliedes,
- Wahl des Präsidenten,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag,
- Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind,
- Entscheid über Anträge (Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen).

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmenden.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Geschäftsführer und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Die Chargen stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Schweizerische Vogelwarte stellt einen Vertreter in den Vorstand, welcher eines der erwähnten Ämter bekleiden kann. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest.

Dem Vorstand fallen alle Entscheide zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen können vergütet werden.

6.3 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.4 Organisatorisches

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer.

7. Vermögenswerte und Daten

Das Grundstück der Storchenstation Altreu und die darauf errichteten Gebäulichkeiten gehören der Gesellschaft.

Alle im Rahmen der Aktivitäten der Gesellschaft Storch Schweiz erhobenen Daten bleiben Eigentum der Gesellschaft.

8. Betriebsmittel

Zur Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft dienen:

- die Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Spenden, Legate, Patenschaften usw.,
- der Erlös aus dem Verkauf von Produkten (Karten, Klebern usw.),
- Zuwendungen öffentlicher Körperschaften (Kantone, interessierte Städte und Gemeinden sowie weitere Institutionen der Regionen), die nach Möglichkeit vertraglich zu sichern sind.

9. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden, wobei ihr 3/4 der Stimmenden zustimmen müssen.

Eine anschliessende Mitgliederversammlung bestimmt unter folgenden Auflagen über die Verwendung allfällig verbleibender Vermögenswerte:

- soweit nicht im Einzelfall vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, müssen Vermögenswerte einer anerkannten gemeinnützigen Institution übergeben werden, die den Einsatz der Mittel im Sinne des Gesellschaftszweckes garantiert,
- sofern dies nicht möglich oder sinnvoll ist, können damit andere Schutzprojekte für bedrohte Vogelarten unterstützt werden,
- dem Verein „Für üsi Witi“ wird ein Vorkaufsrecht auf das Grundstück und die darauf erstellten Anlagen und Gebäude in Altreu gewährt.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1976 beschlossenen Statuten, einschliesslich der Änderungen, die anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 22. April 1995 und vom 20. April 2002 beschlossen wurden.

Von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft Storch Schweiz in Warth (TG) am 8. Mai 2004 so beschlossen.

Der Präsident

Tobias Salathé

Der Geschäftsführer

Peter Enggist